

Satzung zur Einrichtung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß § 20a Grundordnung vom 21. Oktober 2020

geändert durch Satzung vom 22. Mai 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20a Satz 3 Grundordnung (GrO) erlässt die FAU folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Anwendungsbereich und Ziele der Struktur zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen ...	1
§ 2 FAU Profilzentren, FAU Forschungszentren und FAU Kompetenzzentren gemäß § 20a GrO	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Einrichtungsverfahren	2
Zweiter Abschnitt: Bestimmungen zu den einzelnen Zentren	2
Erster Titel: Bestimmungen zu FAU Profil- und Forschungszentren	2
§ 5 FAU Profilzentren.....	2
§ 6 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Profilzentren	3
§ 7 FAU Forschungszentren	3
§ 8 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Forschungszentren.....	4
§ 9 Gemeinsame Bestimmungen zu FAU Profil- und Forschungszentren	4
Zweiter Titel: Bestimmungen zu FAU Kompetenzzentren	4
§ 10 FAU Kompetenzzentren.....	4
§ 11 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Kompetenzzentren.....	5
§ 12 Evaluation von FAU Kompetenzzentren.....	5
Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen	6
§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen.....	6

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziele der Struktur zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen

(1) ¹An der FAU können gemäß Art. 29 Abs. 5 BayHIG wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, die als zentrale Einrichtungen der Universitätsleitung zugeordnet sind. ²Nähere Regelungen über die Organisation und die Aufgaben von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der Forschung bzw. der Forschung, Infrastruktur und Dienstleistung trifft die FAU in § 20a GrO sowie dieser Satzung. ³Diese Satzung definiert Ziele und trifft Regelungen zum Verfahren der Einrichtung und Evaluation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Ziele der neuen Struktur zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sind insbesondere:

1. Erhöhung nationaler und internationaler Sichtbarkeit der FAU,
2. Schärfung der FAU-Forschungsschwerpunkte,
3. Exzellente Forschung und
4. Unterstützung der strategischen Entwicklung der FAU.

§ 2 FAU Profilzentren, FAU Forschungszentren und FAU Kompetenzzentren gemäß § 20a GrO

(1) ¹Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen werden im Bereich der Forschung als FAU Profilzentren (FAU Profile Center) oder als FAU Forschungszentren (FAU Research Center) für sieben Jahre mit Verlängerungsoption eingerichtet. ²Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich Forschung, Infrastruktur und Dienstleistung werden FAU Kompetenzzentren (FAU Competence Center) auf Dauer eingerichtet.

(2) ¹Die forschungsbezogenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen richten sich an den FAU-Forschungsschwerpunkten aus. ²Sie werden nach ihrer Bedeutung für die Stärkung der FAU-Forschungsschwerpunkte als FAU Profilzentren oder FAU Forschungszentren eingerichtet und stehen in einem Stufenverhältnis zueinander.

(3) FAU Kompetenzzentren sind forschungsbasierte zentrale Einrichtungen mit Infrastruktur-, Methoden- bzw. Dienstleistungskompetenz.

§ 3 Mitgliedschaft

¹Mitglied in einer der in § 2 genannten zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen kann jede Person werden, die im jeweiligen Forschungsgebiet die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat. ²Das Nähere wird in der Ordnung des jeweiligen Zentrums festgelegt.

§ 4 Einrichtungsverfahren

¹Das Einrichtungsverfahren für die Zentren i. S. d. § 2 erfolgt nach Maßgabe des BayHIG nach der Stellungnahme des Universitätsrates durch Entscheidung der Universitätsleitung. ²Antragsvoraussetzungen sind:

1. Vorlage eines Kurzkonzeptes bei der Universitätsleitung, das die wesentlichen Eckpunkte des geplanten Zentrums (Entwicklungsplan, Finanzierung, Ausstattung etc.) umfasst,
2. Durchführung eines Bewertungsgesprächs mit der Universitätsleitung und
3. Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Universitätsleitung anhand der vier strategischen Handlungsfelder der FAU People, Education, Research und Outreach (PERO).

³Zur Regelung der Binnenstruktur des geplanten Zentrums ist eine Ordnung zu erstellen.

Zweiter Abschnitt: Bestimmungen zu den einzelnen Zentren

Erster Titel: Bestimmungen zu FAU Profil- und Forschungszentren

§ 5 FAU Profilzentren

(1) ¹FAU Profilzentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen mit mehreren Einheiten bzw. Abteilungen, die von einer zentralen Koordinatorin bzw. einem zentralen Koordinator und exzellenten Forschenden mehrerer Fakultäten getragen werden. ²Aufgaben sind die Ermöglichung und Stärkung interdisziplinärer Forschung an komplexen, herausfordernden und zukunftsrelevanten Fragestellungen mit starkem Bezug zu den FAU-Forschungsschwerpunkten und/oder die Koordination eines Forschungsschwerpunktes der FAU. ³Dies umfasst auch die Ausbildung exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchses.

- (2) Durch die Forschung der FAU Profilzentren werden folgende Ziele verfolgt:
1. Stärkung und kontinuierliche Weiterentwicklung der profilibildenden Forschungsfelder der FAU,
 2. Erhöhung nationaler und internationaler Sichtbarkeit der FAU,
 3. Erweiterung der Forschungs- und Transfernetzwerke der FAU und
 4. Erfolgreiche Einwerbung hochkompetitiver Verbundforschungsprojekte.

(3) ¹In den Ordnungen der FAU Profilzentren ist zu regeln, dass die Verantwortlichen der Einheiten bzw. Abteilungen der kollegialen Leitung eines FAU Profilzentrums angehören. ²Weiterhin sind Regelungen zur Geschäftsführung und zur Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats zu treffen.

(4) ¹In den Zielvereinbarungen sind Regelungen zur Finanzierung, Ausstattung und Einrichtung der FAU Profilzentren zu treffen. ²Den Einheiten bzw. Abteilungen können innerhalb eines FAU Profilzentrums Stellen sowie Mittel zugewiesen werden.

§ 6 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Profilzentren

Ein Bewertungsgespräch nach § 4 Satz 2 Nr. 2 erfolgt bei FAU Profilzentren insbesondere anhand der Bewertungskriterien in den folgenden Nummern 1 bis 4:

1. People:
Vorliegen eines Konzepts zur Nachwuchsförderung,
2. Education:
Gemeinsame Aktivitäten in der Lehre und deren Abbildung in Studiengängen,
3. Research:
 - Mindestens drei laufende große Verbundforschungsprojekte (nur SFB, TRR, GRK oder FOR, spezielle BMBF-Projekte (z.B. Zukunftscluster, Merian-Center, Käthe-Hamburger-Kolleg), Förderung durch Bundesministerien, Leitung von EU-Verbänden oder vergleichbare Formate),
 - Relevanz und Zukunftspotenzial des Forschungsthemas an der FAU im Vergleich mit konkurrierenden Forschungsstandorten und
 - Mindestens 20 beteiligte Principal Investigators (PIs),
4. Outreach:
 - Laufende externe Kooperationen und
 - Mitgliedschaften oder sichtbare öffentliche Funktionen der Antragstellenden (in angesehenen regionalen, nationalen und internationalen Institutionen in Wissenschaft und Gesellschaft).

§ 7 FAU Forschungszentren

(1) ¹FAU Forschungszentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen ohne weitere Einheiten bzw. Abteilungen und bestehen aus Forschenden mindestens zweier Fakultäten. ²Aufgaben sind die Forschung an interdisziplinären und zukunftsfähigen Fragestellungen mit starkem Bezug zu Forschungsschwerpunkten von mindestens zwei Fakultäten, die kontinuierliche Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der am FAU Forschungszentrum Beteiligten und die erfolgreiche Umsetzung einer gemeinsamen Zielvorstellung. ³Dies umfasst auch die Ausbildung exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchses.

- (2) Durch die Tätigkeit der FAU Forschungszentren werden folgende Ziele verfolgt:
1. Stärkung der interdisziplinären und interfakultären Zusammenarbeit an der FAU,
 2. Bündelung und Weiterentwicklung der Forschungsschwerpunkte der Fakultäten,

3. Weiterentwicklung von neuen interfakultären Forschungsbereichen mit großem Potential und
4. Erhöhung der Chancen für die Drittmittelwerbung.

(3) Nach positiver Evaluation und Erreichen strategischer Bedeutung für die FAU-Forschungsschwerpunkte besteht die Möglichkeit der FAU Forschungszentren, auf Antrag nach der Stellungnahme des Universitätsrats durch Entscheidung der Universitätsleitung als FAU Profizentren eingerichtet zu werden.

(4) In den Zielvereinbarungen werden Regelungen zur Finanzierung, Ausstattung und Einrichtung der FAU Forschungszentren getroffen.

§ 8 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Forschungszentren

Ein Bewertungsgespräch nach § 4 Satz 2 Nr. 2 erfolgt bei FAU Forschungszentren insbesondere anhand der Bewertungskriterien in den folgenden Nummern 1 bis 4:

1. People:
Angaben zur Einbindung bzw. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
2. Education:
Gemeinsame Aktivitäten in der Lehre und deren Abbildung in Studiengängen,
3. Research:
 - Mindestens ein laufendes DFG-Verbundforschungsprojekt (nur SFB, TRR, GRK oder FOR) und
 - Mindestens zehn beteiligte Principal Investigators (PIs),
4. Outreach:
 - Laufende externe Kooperationen und
 - Mitgliedschaften oder sichtbare öffentliche Funktionen der Antragstellenden (in angesehenen regionalen, nationalen und internationalen Institutionen in Wissenschaft und Gesellschaft).

§ 9 Gemeinsame Bestimmungen zu FAU Profil- und Forschungszentren

(1) FAU Profil- und Forschungszentren werden gemäß § 20a Satz 1 GrO für sieben Jahre mit Verlängerungsoption eingerichtet.

(2) ¹Für eine Verlängerung um sieben Jahre ist eine positive Evaluation Voraussetzung.

²Die Evaluation erfolgt auf der Grundlage der mit der Universitätsleitung geschlossenen Zielvereinbarung. ³Der Evaluationsbericht ist ein Jahr vor Ablauf der sieben Jahre (Förderzeitraum) bei der Universitätsleitung einzureichen. ⁴Das Verlängerungsverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung von § 4. ⁵Im Fall der Verlängerung beginnt nach Ablauf des (ersten) Förderzeitraums ein weiterer Förderzeitraum von sieben Jahren.

Zweiter Titel: Bestimmungen zu FAU Kompetenzzentren

§ 10 FAU Kompetenzzentren

(1) ¹FAU Kompetenzzentren werden gemäß § 20a Satz 2 GrO auf Dauer eingerichtet.

²Sie werden gemäß § 12 regelmäßig evaluiert.

(2) ¹FAU Kompetenzzentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und können mehrere Einheiten bzw. Abteilungen haben. ²Aufgaben sind die Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Verfahren sowie die Bereitstellung von Infrastruktur

und/oder Dienstleistungen in den vier strategischen Handlungsfeldern der FAU People, Education, Research und Outreach (PERO).

(3) Durch die Tätigkeit der FAU Kompetenzzentren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. Verbreitung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und Expertise in der FAU,
2. Vernetzung von Forschenden,
3. Effiziente Nutzung von Fachwissen und Forschungsinfrastruktur,
4. Schaffung zentraler Anlaufstellen,
5. Erhöhung der Chancen für die Drittmittelwerbung und
6. Wissenschaftskommunikation.

(4) ¹In den Zielvereinbarungen werden Regelungen zur Finanzierung, Ausstattung und Einrichtung der FAU Kompetenzzentren getroffen. ²Den Einheiten bzw. Abteilungen können innerhalb eines FAU Kompetenzzentrums Stellen sowie Mittel zugewiesen werden.

§ 11 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Kompetenzzentren

Ein Bewertungsgespräch nach § 4 Satz 2 Nr. 2 erfolgt bei FAU Kompetenzzentren insbesondere anhand der Bewertungskriterien in den folgenden Nummern 1 bis 4:

1. People:
Nachgewiesene Beiträge zur wissenschaftlichen Schulung, Beratung und Nachwuchsförderung,
2. Education:
Nachgewiesene Beiträge zur Ausbildung von Studierenden und Promovierenden,
3. Research:
Nachgewiesene Beiträge für Forschungsprojekte und bei der Drittmittelwerbung an der FAU und
4. Outreach:
Nachgewiesene Beiträge für den Wissenstransfer (z.B. Gründung, Kommunikation, Marketing, Vernetzung).

§ 12 Evaluation von FAU Kompetenzzentren

(1) ¹Die Förderung der FAU Kompetenzzentren erfolgt jeweils für einen Förderzeitraum von sieben Jahren. ²Die Evaluation erfolgt anhand der Zielvereinbarung für den jeweiligen Förderzeitraum. ³Der Evaluationsbericht sowie ein Entwicklungsplan für den nächsten Förderzeitraum ist ein Jahr vor Ablauf des Förderzeitraums bei der Universitätsleitung einzureichen. ⁴Die Universitätsleitung legt anhand des Evaluationsberichts Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des FAU Kompetenzzentrums fest. ⁵Auf dieser Grundlage verhandeln die/der jeweils zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident und das FAU Kompetenzzentrum über den Entwurf einer Zielvereinbarung für den nächsten Förderzeitraum. ⁶Die Zielvereinbarung wird von der Universitätsleitung mit dem Kompetenzzentrum abgeschlossen.

(2) Ergänzend zum Evaluationsverfahren findet ein jährliches Zielgespräch der FAU Kompetenzzentren mit der/dem jeweils zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten statt.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die an der FAU nach der bisherigen Organisationsstruktur eingerichteten Zentralinstitute, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 nicht in die neue Organisationsstruktur von FAU Profizentren, FAU Forschungszentren und FAU Kompetenzzentren überführt worden sind, werden nach der Stellungnahme des Universitätsrates durch Entscheidung der Universitätsleitung aufgehoben.